

Moser, Friedrich Carl von

Teutsches Hof-Recht In zwölf Büchern

Franckfurt und Leipzig (1754)

4 J.publ.g. 767-1

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10516262-0

VD18 11063963

Lesen Sie bitte die Hofordnung von 1648 durch und überlegen Sie, welche Abschnitte für Ihr Thema relevant sind.

Nach Andreas Klinger, Der Gothaer Fürstenstaat. Herrschaft, Konfession und Dynastie unter Herzog Ernst dem Frommen, Husum 2002, S. 146 hing die Hofordnung in der Tafelstube aus und wurde (ebd. S. 148) überdies regelmäßig verlesen.

Die Hofordnung finden Sie gemeinsam mit der Stall-, Pagen-, Keller- und Küchen-Ordnung auch in Rudolphi, Gotha diplomatica, Bd. IV, ab S. 17 abgedruckt. Sämtliche Bände dieses Werkes sind vollständig online zu finden.

Deutsches Recht,

in zwölf Büchern

Entworfen

von

Friedrich Carl von Moser,

Hoch-Fürstlich Hessen-Darmstädtischen Legations-Rath.

Erster Band.

Mit Ihro Römisch-Kaiserl. Majest. allernädigstem Freyheits-Brief.



Frankfurt und Leipzig,
in Commission bey Johann Benjamin Andrea.

wie treue Diener mitgetheilt wird, sättigen und begnügen lassen, Koch und Schencken nit überboldern, oder böse Wort geben, sondern welcher zu klagen, der hat den Hofmeister darum zu ersuchen.

8. Und dierweil aus überflüssiger Trunkenheit aller Unrath kommt und fleust, wollen Wir stracks gehabt haben, daß sich keiner, er sey gleich vom Adel oder Knechten hinsürter mit übermäßigem Trincken überlade, sondern desselben in allweg müsig stehe.

9. Und nachdem je zu Zeiten einer einen hie, der andere einen dort in der Weg ussapt, und mit ihm zu Gast führet, da niemand weiß wer sie seyn, oder was ihnen zu vertrauen, wollen wir dasselbig abgeschafft haben, und nicht gestatten.

10. So soll auch Unser Auspförtner ohn Unser oder Unsers Hofmeisters Wissen, niemand freuds, und sonderlich von leichtfertigem Gesinde einlassen, man weiß dann was er in der Herberg zu schaffen habe.

Welcher disen obgemelten Puncten zu wider handeln wird, der soll unser Ungnad und Strafe gewartig seyn, darnach wiß sich ein jeder zu richten.

Nro V.

Hertzog Ernstis zu Sachsen-Gotha

Hof-Ordnung

dd. 1. Februar. 1648.

Von Gottes Gnaden, Wir Ernst Hertzog zu Sachsen ic.

Bekennen hiermit und thun fund gegen männlichen, daß Wir aus Fürstlicher Macht und bewegenden Ursachen, eine sonderbare Ordnung, über Unsere Fürstliche Hof-Staat begreissen und abfassen lassen.

S. 1. Damit nun alle und jegliche, welche jetzt, oder inskünftige bey Unserer Fürstlichen Hof-Statt sich befinden, wessen sie sich insgemein, und denn insonderheit gegen Gott, Uns, und Unsere verordnete Hof-Officierer und Diener, auch sonst männlich verhalten und erweisen, und auf wen sie, nächst Gott und Uns, füremlich ihr Absehen haben sollen, wissen mögen.

S. 2. Als ist diese Hof-Ordnung zu männliches Wissenschafft publiciret worden, mit gnädigem Begehr und Befehl, daß alle, die sich an Unserm Hof, jago und künftig enthalten, Uns Dienstpflichtig

pflichtig und verwandt seyn, hohes und niedriges Standes sich diser Unser Hof-Ordnung allenthalben gemäß gutwillig und gehorsamlich bezeigen sollen, bey Vermeidung Unserer Ungnade, und deren unten bestimmter, oder nach Gelegenheit anderer gebührlicher Strafe, so vil als einen jeden hierinn betrifft.

§. 3. Darüber auch der zu jederzeit bestellte Hof- oder Haus-Marschall, und andere ihnen nachgesetzte Befehlshaber, für sich in Unserm An- oder Abwesen festiglich halten, und dero selben zu wider, nicht das geringste einreissen lassen.

§. 4. Wie denn Unsere ganze Hof-Stadt nächst Uns an jetzt erwehntem Unserm Hof- und Haus-Marschall hiermit gewiesen seyn soll, demjenigen, was auf Unser Befehlich in Unserm Mahmen, oder seines Amtes wegen er, oder in seiner Abwesenheit, der nachgesetzte Befehlshaber, (deme sodann die Aufsicht hiemit aufgetragen seyn solle) anschaffen wird, zu gehorsamen und zu geleben, allen gebührenden Respect und Ehre zu erweisen, auch nächst ihm dem Küchenmeister, Haus-Bogt und Fourier, samt dem Hof-Verwalter schuldige Folge zu leisten.

Doch ist hierunter Unser Fürstl. Marstall, so vil dessen Inspektion, Aufsicht, Verpflegung, Fütterung und was zum Marstall gehört, nicht gemeinet, sondern derselbe verbleibt allein dem Ober-Stallmeister, oder wer an dessen statt ist, an welchen nächst uns die untergebene Stall-Personen gewiesen, und ihm was Stall-Sachen betreffen, Gehorsam und gebührenden Respect zu erzeigen verbunden seyn; Gleichwohl jetztbenannte Stall-Personen demjenigen, worzu sie insgemein, und einen jeden insonderheit unsere allgemeine Hof- und ander sonderbare Kellers- und Küchen-Ordnungen anweisen, nachzuleben, unsers Hof- und Haus-Marschalls Direction ditzfalls zu gehorsamen auch im Fall Verbrechens seiner Bestrafung sich zu unterwerffen schuldig, und deshalb mit der Exception des Marschalls nichts zu behelfsen.

Zum ersten.

§. 1. Demnach nun und dierweil anfänglich uns, als einem Christl. Fürsten, auf nichts ehe noch mehr, als auf die Ehre Gottes, und nicht allein der Unsern zeitliche, sondern noch vilmehr ihre ewige Wohlfahrt zu sehen; Diesebe aber in Erkanntniß und herzlichen Bekanntniß des Christl. wahren seeligmachenden Glaubens, welcher in den Prophetischen und Apostolischen Schriften gegründet, in den dreyen Haupt-

Symbolis verfasset, von unsern Gottseeligen Vorfahren, zu Augspurg Anno 1530. vor aller Welt bekannt, und im Buch der Christl. Einigkeit Anno 1580. wiederhohlet und bestätigt ist, und wir dahero nicht gemeinet jemand anders von hohen oder niedrigen Hof-Officierern und Dienern in unsren Hof-Dienst auf- und anzunehmen, oder drinnen zu behalten, als der denselbigen Glauben, Bekanntniß und Kennzeichen mit Mund und Herzen zugethan.

S. 2. So setzen und ordnen wir hiermit, daß alle die Unsere sich darzu nicht allein freywilling erklären, sondern auch solcher ihrer Erklärung, so lang sie in unsren Hof-Diensten, treulich und mit dem Werke nachsezzen, sich zum Gehör des Göttlichen Wortes in öffentlichen Kirch-Versammlungen bey Hof und in der Stadt finden, der Beichte, Loszählungen ihrer Sünden, und Niessung des wahren Leibes und Blutes unsers Herrn und Heylandes Jesu Christi, nirgend anders brauchen, auch unsere Kirche, Predig-Amt, Prediger, Kirchen-Diener mit Herzen, Worten und Werken in allen gebührenden Ehren halten sollen;

S. 3. Sollte aber (welches Gott nicht wolle) sich unverhofftlich begeben, daß jemand der unsren, sich einem andern Glauben, Kirch und Bekanntniß anhängig machen wollte, oder allbereit anhängig gemacht hätte, derselbe soll einiger Trennung oder absonderlicher Übung seines Glaubens mit Bäten, Lesen, Singen, und andern heimlich oder öffentlich, sich nicht unterfangen, sondern uns diffalls sein Gemüth zu eröffnen schuldig seyn, damit wir sodann, entweder seines bessern Unterrichts halben, nothwendige Verordnung zu thun, oder auf den äußersten Fall seiner gnädigen Enturlaubung und anderweitigen Beförderung wegen, nach verspürter Treu, Fleiß und Gehorsam die Gebühr erzeigen mögen.

Zum andern.

S. 1. Soll niemand Gott lästern, fluchen, schwören, oder einiger abergläubischen Händel, vilweniger bey schießen, jagen, hetzen, Menschen oder Ross schaden, oder einigerley Weise zauberischer, oder Zauberer ähnlicher Stücke sich gebrauchen, und also muthwillig des lieben Gottes Zorn auf sich laden, noch darmit andern ärgerliche Exempel geben, sondern vilmehr unserer diffalls absonderlich publicirten Kirchen- und Policey-Ordnungen sich Christ- und gehorsamlich erinnern, und

und beydes für den zeitlichen daselbst enthaltenen, als auch ewigen Straffen hütten.

Zum dritten.

§. 1. In unserm wesentlichen Hof-Lager sollen die Predigten auf denen darzu bestimmten Sonn-Fest- und Wochen-Tagen, sowohl auch auf denen Reisen und zufälligen Lager, wie nicht weniger die öffentlichen angestellten Bat-Stunden, fleißig besucht, von unsern Hof-Officierern, Dienern und Gefinde, welche nebenst uns entweder bey Hof, oder in der Statt sich zum heil. Beicht-Stuhl, und Communion zu finden pflegen.

§. 2. Zum öffternmahl die Beicht angehöret, und das hochwürdige Abendmahl empfangen und gebraucht, und solcher Gottesdienst von niemand der Unfrigen, ohne für gefallenen Leibes Ehehaft oder andere unabwendliche Verhinderung nicht versäumen, und insgemein, was wir zu Übung der Gottseeligkeit, zu Erhaltung guter Disciplin durch Christ-brüderliche Ermahnung, und zu Abschaffung alles Unfugs, so von den Schülern so wohl im Gymnasio, als auf den Gassen oder sonst vorgenommen werden möchte, wie auch zu Abstellung aller bey Hochzeiten, Kind-Tauffen und Begräbnissen, vorgegangenen Missbräuchen in einem und anderm geordnet, allerdings nachgelebet werden, auch darneben ein jeder, daferne er etwas in Erfahrung brächte, daß von einem und dem andern darwider gehandelt werde, solches alsobalden gehöriger Orten zu gebührender Verordnung zu hinterbringen und anzuzeigen schuldig seyn, jedoch diejenige, welche bey Hof und an unserm Brodt sind, desgleichen die Soldaten bey der Schloß-Wache, und die, so bey Hofe der Catechismus-Information bewohnen, mit den Ihrigen hinführō bey dem Hof-Prediger, oder Hof-Diacono alleine anmelden, und bey ihm beichten sollen.

§. 3. Inmassen denn auch ein jeder, so zum Beicht-Stuhl sich finden will, sich jedesmahl zeitig drey Tage zuvor, wie unsere disfalls insgemein ausgelassene Ordnungen vermögen, bey dem Hof-Prediger, oder diejenigen, welche bey dem Hof-Diacono zu beichten pflegen, bey demselben, oder welche von besagten unsern Hof-Dienern, mit den Ihrigen in der Statt-Kirchen solches Christl. Werck zu verrichten pflegen, bey dem Seelsorger daselbst anmelden sollen.

§. 4. Dieweil auch zu gewissen Stunden die ganze Woche hindurch, Winters und Sommers, nemlich frühe nach sechs, und Abends um

um halbweg acht Uhr, unsere zu Hof Bediente, so in einem absonderlichen Verzeichniß begriffen, und der Seelsorge halben, in unsers Hof-Predigers Inspection gehörig, zum Gebät, Unterweisung des Catechismi und Lesen in der Bibel zusammen kommen:

S. 5. Als sollen solche Stunden, so von unserm Hof-Diacono gehalten werden, unausbleiblich von denselben besucht, sonderlich aber zu der von unserm Hof-Prediger absonderlich, welches allezeit am Dienstage vor der Predigt zu thun, angestellten Information des Catechismi, diejenigen Personen, so bey der Statt nicht informiret worden, und in einem besondern Verzeichniß begriffen sind, sich fleißig mit den Themen einstellen.

S. 6. Auch wo der Hof-Diaconus bey den Bät-Stunden etwan ein Widriges und Unfleiß vermercket, soll er es dem Hof-Prediger anzeigen, auch der Hof-Prediger selbst bisweilen sich hinein begeben, und mit zusehen, ob das Gesindlein dieselbe Stunden also fleißig besuche.

Zum vierten.

S. 1. Auf denen zu den Predigten und Gottesdienst, ingleichen zur Bät-Stunden bestimmten, Sonn-Fest- und Wochen-Tagen, allwege eine viertel Stunde vor dem Vorläuten, oder Zusammenschlügen, womit die Sonn- und hohe Fest-Tage Sommer und Winter des Morgens halb achte, und Nachmittage um ein viertel auf zwenz angefangen, und um acht Uhr vor- und drey viertel auf zwenz Uhr Nachmittage vollendet, zu Wochen-Predigten des Dienst- und Frentags, wie auch auf die Apostel-Fest-Tage, Sommer und Winters um sieben Uhr Morgens angefangen und halb acht Uhr geendet, zu den wöchentlichen Bät-Stunden aber (des Montags und Donnerstags Abends) im Sommer um 5. Uhr angefangen, und ein viertel auf sechs Uhr geendet, des Winters aber um 4. Uhr angefangen, und ein viertel um 5. Uhr geendet.

S. 2. Und wenn endlich zu den Busz-Predigten, wie in unserer Residenz-Statt zu geschehen pfleget, des Sommers um sechs Uhr, und des Winters um 7. Uhr, ausgeläutet wird, soll unser Hof- oder Haus-Marschall sammt den Cavalliers, Pagen, Laqueuen und andern unsren Hof-Gesinde sich für unser Gemach finden, daselbst aufzuwarten, und wir gehen in die Hof-fahren oder reiten in die Statt-Kirche, uns hinein- und heraus begleiten, so bald mit in die Kirche gehen, und nicht bis die Predigt angehet, auf der Gallerie spazieren, auch keiner bis die Predigt

Predigt samt dem gemeinen Gebät, oder die öffentliche Bät-Stunden gänzlich zum Ende, auch wir uns selbst heraus begeben, für sich eigenes Willens darvon gehen.

§. 3. Ausser denen Predigt-Tagen aber, soll erstlich ein Cavallier nach dem andern Sommers früh um 7. und Winters um 8. Uhr an, bis Abends Feier-Abend, vor unserm Gemach auf unsern Befehl warten, die übrigen ingesamt Vormittage um 10. und Nachmittage um 5. Uhr sich daselbst einfinden. Die aber wegen der nothwendigen Geschäftt, oder die da Wechselsweise ihres Amts halber in der Küchen, Stall und sonst über Hof draussen bleiben müssen, sollen nichts minders die Haus-Postill für sich nehmen, lesen, und dabey geistliche Lieder singen.

§. 4. Die Sonn- und Fest-Tage aber vorhero in der Statt in die Früh-Predigten gehen, worunter auch diejenigen, welche unter der Predigt zu Hofe die Schildwache zu versehen haben werden, begriffen seyn sollen. Welche Aufwartung auch beydes vor und nach der Predigt, auf Sonn- und Fest-Tagen, wie nicht weniger bey den ordentlichen Wochen- und Buß-Predigten, auch angestellten Bät-Stunden unsere Gemeinde-Cammer- und andere Räthe, auch Officierer in acht zu nehmen haben, und diese vorher gesetzte Ordnung auch also, in unserm Abwesen, bey unsrer herzgeliebten Gemahlin gehalten werden soll.

§. 5. Wann wir nun von genannten unsern Räthen, Officierern und Hof-Gesinde bis zu unserm Gemach begleitet, soll ein jeder, zumahnen unsere Hof-Junckern, zum wenigsten eine viertel Stunde im Vor-Gemach verziehen, nach Verfließung solcher Zeit aber bis auf den, so die Aufwartung hat, und wann wir einem oder dem andern nicht weiters zu verziehen nicht ansagen lassen, jeder seines Beruffes und Orts bis auf vorher beniente Zeit sich begeben. Dergleichen Aufwartung soll auch bey Anwesenheit fremder Herrschafft und Gäste, wie nicht weniger bey Deroselben Annehmen, und Besuchung in ihrem verordneten Gemach, von den unserigen Bedienten (ausser diejenigen Junckern und Personen, so der fremden Herrschafft in- und vor dem Gemach aufwarts) befehlicht geschehen, und darben unsere vorgenannte Canzlar und Räthe, da es ihnen der Hof-Meister also anzeigen lassen würde, sich einstellen, worben unsere Hof-Junckern auch in acht zu nehmen haben, daß wann wir selbst die fremde Herrschafft besuchen, und etwan im Gemach ein Zeichen mit der Glocken geben würden, sie entweder einen Tom. I. Beyl. (D). Pagen

Pagen ins Gemach schicken, oder so keiner so balden vorhanden, selbs-
ten sich hinein begeben, und was unsere Befehl, vernehmen sollen, wie
dann auch bemeldte unsere Hof-Junckern, wann wir von unserm Ge-
mach nach der rothen Stuben oder Consistorio gehen, bis dahin uns
begleiten, und wann wir von dar abgehen, daselbst zur Aufwartung
sich wieder einstellen: welches auch von den Pagen und Laquaien, so
ohne das vor unserm Gemach aufwarten, ebenmaßig geschehen soll.

§. 6. Die Tafel und andere Speisung über Hof soll Winter und
Sommer allezeit Mittags um drey viertel auf Eilff, und Abends um
drey viertel auf sechs Uhr geschehen, vorhero aber um halbweg auf eilff,
und sechs Uhr, sich ein jeglicher, der darzu gehöret, nach Hof finden,
und nach dem Tafel blasen, so eine viertel Stunde vorhero geschiehet,
richten, darnach sich dann auch andere unsere Bedienten, welche zu Hofe
nicht gespeiset werden, zu achten, und zu solcher Zeit sich nach Hause
zu begeben haben. Wann zur Tafel geblasen, sollen Pagen und La-
quaien sich sofort vor der Küche einfinden, und nicht erst das Pfeissen
erwarten, das Essen vorsichtig aufzutragen und nichts davon verschütten.
Wann das Essen aufgetragen, soll der Hofmeister nebst den Junckern,
Pagen und Laquaien, an denen die Reihe des Aufwartens ist, sich vor
unser Gemach verfügen, so dann bis zur Tafel, und nach Vollendung
derselben, bis wieder zu unserm Gemach vor und nachgehen, die Jun-
ckern das Hand-Wasser geben, und Quelen werffen, darnach der Pa-
gen einer, den die Ordnung betrifft, das Gebät vor und nach geens-
digter Tafel mit züchtigen Gebehrden, Christl. Andacht, gefalteten
und aufgehabenen, keinesweges niedergeschlagenen Händen,
deutlicher und langsamier Sprache, bey guter Stille und ohne Geräusch
und Gewäsch verrichten, vor und nach demselben gebührliche Reverenz
thun, darauf die Pagen, Laquaien und Diener die Stühle und Bäncke
wegziehen, der Hofmeister die Setzung zur Tafel verrichten, und so
balden solches geschehen, und wir uns gesetzt, der Page, so da vor-
schn eidet, welches von ihnen nach der Reihe geschehen soll, die Schüs-
sel ab- und wegnehmen. Es soll aber unter den Pagen, Laquaien und
Dienern wegen der Aufwartung bey der Tafel solche Ordnung gehalten
werden, daß sie bey dem ersten Gange alle aufwarten, sodann sich nach
den Gängen eintheilen, daß die Helfste aufwarte; und da der Fourier
mit einem Gang abgehen, und die Truchsen-Tafel besetzen wird, die an-
dere Helfste sich niederseze und esse. Beym andern und dritten Gang,
wann

wann der Fürschneider dem Fourier, daß es Zeit wieder Essen und Confect zu hohlen seye, andeuten, auch der Fourier die Helfste, so nieder gesessen, zum Aufwarten ermahnen wird, stracks folgen; hingegen die allbereit aufgewartet, auch niedersitzen, und essen. Wann darneben unsere Tafel-Officier oder sonst mehr Tische zu speisen, soll der Fourier gleichergestalt die Speisen aus der Küchen hohlen, und aussetzen lassen, und nach dem Aufheben von denselben, wie auch von der Tafel wegtragen und aufheben lassen; Da wir (wie vorhero gedacht) wiederum zu unserm Gemach begleitet, und nichts weiters befehlen, mag jeder wieder gleichfalls an seinen Ort gehen. Ebenmäßige Aufwartung soll bey Anwesenheit fremder Herrschafft und Gäste gehalten werden, außer daß unser Hof-Prediger, welches er auch an hohen Fest-Tagen zu thun, beten, und der Hofmeister allerwege bey Heb- und Abnehmung der Gänge persönlich seyn, das Setzen verrichten, und so lang bey der Tafel stehen bleiben soll, bis alles Trincken aufgesetzt, alsdenn mag er sich auch setzen, ingleichen die Junckern thun, da ihnen dann der Ordnung nach das Trincken zutragen, durch einen Pagen angezeiget werden soll; Wie auch, wann es vonnothen, sollen Personen zu doppelten Wasser- geben und Quelen- werffen verordnet werden, und ein Wehrhaftter von Adel zum Vorschneiden gebrauchet, und denen, so extraordinaire Aufwartung zu verrichten, es durch Zettel schriftliche angedeutet werden: Worben in Acht zu nehmen, daß ein jeder zu dem Ort, wohin er gewiesen, sich halten, und nicht unter dem Schein, Gesellschaft zu leisten, zu andern verfügen, es würde ihm denn disfalls ein anders anbefohlen:

S. 7. Andere unsere Officirer und Dienere, so Kost-Geld haben, sollen zwar bey Ausrichtung fremder Herrschafft und Gäste, aufn Fall man ihrer bedürfste, und sie von unserm Hof- oder Haus-Marschall da:zu erforderet werden, gleich andern aufwarten, doch an keinen Tisch zu dringen, sondern unsers Hofmeisters Verordnung gewarten, und die, so Kost-Geld haben, ihres Kost-Gelds sich zu halten schuldig seyn.

S. 8. Außer disem soll sich niemands, dann denen es gebühret, und darzu beschieden, weder in die Tafel-Stube noch unsere und andere Gemächer eindringen, er hätte dann uns nothwendiger Geschäfte halben anzusprechen, auf solchen Fall soll er sich zuvor, wie es die Zeit mit

mit sich bringet, durch unsere Cammer = Junckern, einen Cammer - oder andern Diener, die aufwarten, angeben lassen, und Bescheids erwarten.

§. 9. Weilen auch sich vilfältig zugetragen, daß fremde, unbekannte auch gemeine Leute, bis vor unsere, unsrer herz = geliebten Gemahlin auch der F. Kinder Gemächer unangemeldet sich begeben; So soll sich ein jeder unserer Bedienten, sonderlich aber bey unsre Gemächer, durch die von unserer Garde dahin gesetzten Reuter, bey den andern aber, von den Officirern bey der Schloß = Wache, zu vernehmen, und sie abzuweisen schuldig seyn.

§. 10. Gleichermaßen soll es auch mit unsren Fürstl. Raths- Consistorial - und Cammer - Stuben gehalten werden, daß nemlich niemand, der nicht eigentlich hinein gehöret, unangemeldet, und unerfordert hinein zu gehen erlaubet seyn solle.

§. 11. Und soll, wann Tafel gehalten wird, zu Mittags und Abends, so balden wir uns gesetzt haben, das Schloß = Thor geschlossen, und nicht ehe, wir seyn dann von der Tafel aufgestanden, ohne unsren sonderbahren Befehl wieder eröffnet werden. Der Fourier auch jedesmahl Nachmittage um 1. Uhr sich bey der Rinnen, das Futter auszutheilen, finden lassen. Wann wir im Tafel - Gemach speisen, und sonderlich wann fremde Herrschafft zugegen, soll jede Thür mit 2. von unserer Schloß = Wache besetzt, und von sie niemand, als unsere Diener eingelassen werden; Der Rāthe, Cavalliers und andere Diener aber, sonderlich gar Fremde und niemand Zugehörige, bey wem sie auch seyn, oder wie sie Namen haben mögen, gänzlich abgewiesen werden; Auch sollen sie niemanden speisen auf silbernen Tellern, item Wein und Bier, ohne des Marschalls Erwilligung, hinaus bringen lassen.

§. 12. Wie nun erwähnte Aufwartung und Ordnung in unserm wesentlichen Hof - Lager: Also soll sie auch außer Hof, in Aemtern und andern Lagern sich befinden.

§. 13. Wie nicht weniger, da von uns auswürdische Herrschafft besucht würde, so lang bis ein oder der ander zum Niedersezzen ersucht würde, ohne einige Aenderung oder Neuung beschehen.

§. 14. Wann wir nun von unserm ordentlichen Hof - Lager entweder in die Aemter, Jagd oder andere Lager, oder etwa in die Ferne zu auswürdischer Herrschafft reisen, und einem jeglichen unser Fourier die Zeit des Aufbruchs angemeldet, oder der Trompeter zu Pferd geblasen haben wird, soll sich jeder ohne Säumen zu bestimmter Stun-

de entweder mit allen Dienern und Pferden, so er uns zum Dienste hält, oder mit so vil als angezeigt worden, aber keinesweges ohne unser sonderbahres Erlaubniß mit mehrern Pferden und Dienern einstellen und aufwarten; vilweniger aber nach seinem Gefallen Pferde und Knechte mitnehmen, und auf die Zurückleisteten Rost und Futter bey Hofe fordern, zu dem Ende, so oft wir abreisen, der Fourier-Zettul aus dem Marschall-Amt in Küch, Keller, Silber-Cammer und Futter-Boden gegeben, und von den Befehlhabern ihnen die Fütteren und Diener-Rost völlig abgezogen werden soll; Und so soll es auch mit der Communication in die Hof-Aemter mit denen mit Urlaub Abreisenden, oder Verschickenden gehalten werden.

§. 15. Godann, da wir zu Pferde, die Trompeter vor, der Adel, und wen wir sonst von unsren Dienern mitnehmen, auch Pagen, Knecht, und das Gesinde nach uns; da wir aber zu Gutschen, die Trompeter und der Adel vorn, Pagen, Knecht, und das Gesinde nach uns, bis an den Ort, da wir über Mittag, Nacht, oder eine zeitlang zu bleiben gewillet, auch wenn fremder Herrschaft entgegen zu ziehen, ebenfalls, wie vorgemeldet, in guter Ordnung folgen.

§. 16. Doch im Durchreiten der Saat, Feld-Früchten und Wiesen keinen muthwilligen Schaden thun.

§. 17. So soll auch keiner seine Knechte oder Jungen im Felde voran schicken, sondern jederzeit bey dem Hauffen im Ein- und Auszuge nach unserer Ordnung bleiben lassen, vilweniger solches selbsten thun. Da aber ein Pferd schadhafftig, und dem Hauffen so nicht folgen könnte, dasselbe soll mit Vorwissen und Erlaubniß des Hof-Marschalls vor oder hernach gehen.

§. 18. Ingleichen soll ein jeder sein Gesinde für das Schloß rücken, und von daselbst aus nach der Hof-Marschalls-Ordnung reiten, auch im Rückkehr nicht eher bis sie erst ins Schloß, wieder ins Quartier ziehen lassen.

§. 19. Da wir aber vor uns allein ausreiten oder fahren, niemand, denn weime es angezeigt, mitzuziehen verbunden seyn. Worben noch dieses zu beobachten, daß ein jeder unserer Bedienten, welchem Futter auf Pferde gut gethan wird, solche zu unsren Diensten jederzeit parat, und nicht weniger an Pferden halte, als er Futter empfahet, wiedrigenfalls ihnen auf die mangelnden Pferde kein Futter abgegeben

(D) 3 werden

werden soll, und hat der Ober-Stallmeister darauf genaue Aufficht zu führen.

§. 20. Ferner soll ein jeder des Hofmeisters oder Haus-Marschalls, oder wer in seinem Abwesen die Stelle versiehet, nach ihrer einem aber dem Fourier und Hof-Berwalter, in den täglich fürfallenden Dienst- und Aufwartungen sich gehorsamlich bezeigen, und solchen Diensten, so in unserm Mahmen er anordnet und schaffen wird, unweigerliche Folge leisten, jeder seines Beruffs, Amts und Dienstes, worzu er verordnet, treulich und embig abwarten; Keiner von allen unsern hohen und niedrigen Hof-Bedienten, zumahlen aber von denen, so zurücklich bey Hofe, und an unserm Brodte sind, oder auch nur Guts-ter auf ein oder mehr Pferde haben, sollen ohne Vorwissen und Erlaubniß von unserm Hof nicht abreiten.

§. 21. Welcher aber seiner eigenen Geschäfte, Ehren, und Wohlfahrt halben zu verreisen oder zu gehen unabwendliche Ursache hätte, derselbe bey unserm Hofmeister und sonst niemanden anders solches förder an uns zu bringen und sich Beschieds zu erhöhlen, Ansuchung thun.

§. 22. Und ob wir gleich selbst von jemanden angesprochen würden, und wir ihm also dann erlaubten, so soll er doch nichts weniger nach solchem unserm Erlaubniß vor seinem Abreisen oder Weggehen, solches erwehntem Hofmeister berichten, und derselbe, noch keiner, über erwehnte Zeit aussen bleiben.

§. 23. Welcher von unsfern Geheimden und andern Räthen, Hof-Officirer, Diener und Gesinde annimmt und abschafft, sonderlich die sie mit zu Hofe zu nehmen pflegen, dieselben sollen solches dem Hof-Marschall mit Benennung ihrer Namen anzeigen, damit man derselben kundig, und so vil sie dise unsere Hof-Ordnung insgemein oder insonderheit betrifft, Vorhaltung gethan und informiret werden können; um deswillen dann auch von unserm Hofmeister solche neue Diener unserm Hof-Prediger, um zu erforschen, wie sie in ihrem Christenthum gegründet, sobalden zuzuweisen seyn werden, außer dem sollen sie nicht bey Hofe geduldet, und durch die Wache nicht eingelassen werden, worauf der Fourier fleißig aufzusehen hat.

§. 24. Auch soll der Hofmeister wöchentlich ein ordentlich Verzeichniß, wie vil Hof-Junkern, deren Knechte, Jungen, Gutscher und Pferde vorhanden, versetzen lassen, mit eigener Hand unterschreiben,

schreiben, eines uns, das andere dem Fourier, damit man sich mit Auszahlung der Kost-Gelder und Reichung des Gitters darnach richten möge, zustellen. Dem Hof-Gesinde, welche ihre Kost bey Hofe nicht haben, soll wöchentlich das verordnete Kost-Geld gereicht; welche aber nach Gelegenheit mit verreisen müssen, denen soll das Kost-Geld immittelst abgezogen, und innen behalten werden, und sich ein jeder an solchem seinem verordneten Kost-Geld begnügen lassen, und gedachter massen keines andern noch mehrern anmassen, vilweniger in unserm Tafel-Gemach finden lassen, oder auf den wiedrigen Fall seines wöchentlichen Kost-Geldes dieselbe Woche verlustig seyn; Wird er aber zu mehrmahlen betreten, so soll er darneben mit Gefängniß belegt, oder nach Gelegenheit gar vom Hofe abgeschaffet werden.

§. 25. Licht und Fackeln sollen beydes für uns über Hof, sowohl denjenigen, welchen ein Gewisses in ihren Bestallungen davon zum Deputat gemacht, aus unserer Silber-Cammer von Bartholomai bis Michaelis die halbe, und von Michaelis bis Ostern die ganzen Licht allwege um vier Uhr Nachmittage gefolget, und bey Verlust derselben um die und zu solcher Stunde, innerhalb einer halben Stunde gehohlet werden; Auch wenn fremde Herrschaft, Gesandte und andere Gäste bey uns, auf des Hofmeisters Anordnung die bedürffende Nothdurffe gereicht und gegeben werden.

§. 26. Es sollen sich aber unsere Bediente des Abends im Heim gehen zu Verhütung Feuers-Gefahr keiner Wind-Licht und Fackeln, sondern der Laternen gebrauchen, noch der Cavalliers oder anderer Hof-Bedienten Diener, wenn sie ihre Herren abhohlen, nicht in die Speise-Vor- und andere Gemächer gehen, sondern sich vor unserm Vor-Gemach oder in der Hof-Stube aufzuhalten. Weiber, Kinder, Mägde, und sonst fremde Leute, sollen nicht bey Hofe gelitten, sondern da bey vorfallender extraordinairen Ausrichtung man einer außerordentlichen Hülfe bendothiget, istis dem Haus- und Hof-Marschall anzugegen, und von ihm Verordnung zu gewarten.

Zum Fünften.

§. 1. Und weil die tägliche Erfahrung mehr denn zu vil bezeuget, was vor ein ärgerlich, schädlich, und verderblich Laster, das unnöthige und unnütze, mutwillige Sauffen und Vollsauffen ist, als durch welches nicht allein alle lobliche Ordnungen bey Hof zerrüttet, sondern auch allen Lastern und Untugenden Thür und Thor eröffnet, und mancher junger

junger Mensch vermassen um seinen Verstand und Gesundheit gebracht wird, daß er bey seinen besten Jahren zu keinen Diensten, Arbeit, und Verrichtung zu gebrauchen, zu demselben aber nichts sowohl als das Zutrincken, Bringen, und Nöthigen zu gleichmäſigem Bescheid, oder (mit H. göttlicher Schrifft also zu reden) das Kämpfen und Kriegen in Vollerey Ursach giebt:

§. 2. Als sezen und ordnen wir ernstlich hiermit, daß alle und jede unsere Hof-Officirer, Diener, Wagen, und Hof-Gefinde sich dessen allen gänzlich enthalten sollen, bey Vermeidung unserer Ungnade, ernsten Einsehens und Bestraffung, nicht allein mit Abschaffung vom Hofe, und Verliehrung anderer Beförderung, sondern auch, wie disfalls in mehr Wege in unserm, des Voll- und Gleichsauffens halben ausgelassenen Fürstl. Patent enthalten ist, wosfern zumahl die nach Gelegenheit der Fälle vorbeschuhene Erinnerung, Vermahnung und Beweisung mutwillig hintan gesetzet werden; Wie dann auch solche Personen, so disem Laster zugethan, von unserm Hofmeister nacher Hof desweniger gezogen werden sollen.

§. 3. Hiernächst sollen sich die unsern unter und gegen einander selbst, wie auch gegen männlichen, innen und außer unsrer Hof-Statt, in Schlößern, Stätten, Dörffern, sowohl auf Reisen, in Herbergen, auf Wegen und Stegen, mit Worten und Wercken, bescheidenlich, schiedlich und verträglich halten, zu keinem Zanck, Hader, Uneinigkeit, vilweniger Schlägeren, Balgen, Mord und Todschlag Ursach geben, noch mit Worten und Wercken an niemand vergreissen.

§. 4. Da sich aber weniger nicht unter den Unserigen Irrungen, Zwiespalt und Uneinigkeit erhübe, so soll vor allen Dingen einer dem andern in der Güte entweder selbst, oder durch einen von seinen guten Freunden erinnern, und sodann erst, wann es nicht verfangen wollte, gemeinlich unserm Hofmeister oder deme, so dem Beschuldigten vorgesetzet ist, auch wohl nach der Sachen Wichtigkeit denjenigen, so neben uns zur Handhabung diser und anderer unsrer Ordnungen von uns sonderbar deputirt sind, davon beym Schluß diser Ordnung mit mehrm enthalten ist, anzeigen.

§. 5. Es soll auch hiernächst niemand sich unterfangen, wenn ihm gleich etwas an Speise, Tranck, Kost-Geld, Besoldung, Futter, oder andern Gebühren, vilweniger wenns ihm nicht gebührte, dieselbe mit Unbescheidenheit oder Ungestüm zu fordern, oder ihm selbst zu seinem

nem Rechte zu verhelfen, noch mit Worten oder mit der That sich zu rächen, sondern bey unserm Hofmeister Schutz und Hülffe suchen, und dessen ordentlicher gütlicher Verhör, Erfanntniß und guten Entscheids gewarten.

§. 6. Wird aber hierüber einer den andern eigenthältlich beleidigen, soll unser Hofmeister die Verbrecher, so fern sie von Adel oder sonst ansehnliche Hof-Beamten und Officirer seynd, an der Hand verstricken und Hand-fest machen; die von gemeinem Hof-Gesinde aber alsobalden zur Haft und Gefängniß bringen lassen, und sich unsers Bescheids darüber erhöhlen.

§. 7. Wie dann auch der, so die Ausforderung thut, der bey Fürstl. Hofe hergebrachten Straße mit Abhauung der Hand, oder was nach Gestalt und Beschaffenheit desfalls sich sonderlich, vermöge unsers von Ausforderung und Balgen publicirten Ausschreibens gebühren möchte, gewärtig seyn.

§. 8. Um dergleichen Ungelegenheit desto mehr zu verhüten, auch unser Hofmeister solche Personen, so vor andern als Ständer und dergleichen unruhige Köpfe beschrieben seyn, keinesweges nacher Hof etwa zur Aufwartung und andern Berrichtungen ziehen soll.

§. 9. Kein Todschnäger soll wider die Gerichte geschützt, noch jemand zu thun verhänget werden; da aber einem Todschnäger durch einigerley Vorschub durch jemand davon geholfen würde, der soll sich dessen, was ihm dißfalls die Rechte zur Straße auferlegen werden, unsachlässig zu versehen, und keiner Gnade darinnen zu getrostet haben.

Zum Sechsten.

§. 1. Soll sich ein jeder eines Christlichen, erbarn, ehrlichen, züchtigen und feuschen Lebens und Wandels befleischen, aller unzüchtigen, schandbaren Worten und Reden, groben Zoten und unflätigen Scherzens beydes unter einander selbst über unserer Tafel und Tisch; Sowohl insonderheit gegen die Weibes-Bilder, inner und außerhalb unsers Hofs, in Aemtern, Stätten, Dörffern, auf Reisen, Wegen und Stegen; Wie ingleichen nächtlichen Umschwermens, Spielens und Müssiggangs enthalten, bey keinen Gelacken, Hochzeiten, Tanzen und andern Orten, dahin er nicht gehöret, erfordert und geladen, eindringen.

§. 2. Keine unzüchtige Weibes-Personen, unter was Schein oder Aufwartung es sey, mit waschen, nähen, stricken, oder andern Dienst-

Tom. i. Beyl.

(E)

gen, weder bey Tag oder Nacht, unsers An- oder Abwesens zu sich ziehen, oder in dergleichen verdächtigen Orten finden lassen:

§. 3. Am allermeisten aller Hurerey und Unreinigkeit aussern, oder auf den widrigen Fall nicht allein dessen, was die weltl. Rechte, unsere Landes-Consistorial-und Kirchen-Ordnungen, sondern auch der ansichtlichen schimpfflichen Enturlaubung von unserin Hof mit Ungnaden gewärtig seyn.

Zum Sibenden.

§. 1. Soll niemand unsere F. Gemächer, Cammer und Behältniß, Gallerien, und was verschlossen, erbrechen, daraus Kleinodien, guldene Geschmeide, Perlen, Güld- und Silberne Münze oder Silber-Werck, es seyn Becher, Glaschen, Leuchter und dergleichen, was mit unserm F. Wapen und Namen gezeichnet: Item aus der Zeug-Cammer, Kleidung und deren Zugehör, wie auch aus Küche, Keller, Silber-Cammer, Zinn, Messing, Kupffer oder ehern Werck, oder sonst insgemein andere uns ohne Mittel zustehende Mobilien entfremden, noch solches auf den Reisen in unsern Schlössern, desgleichen, bey Besuchung auswärtiger Herrschafft, einheimischen und fremden Herbergen, zu thun sich unterstehen.

§. 2. Auch soll, wenn ein Schlüssel zu einem Gemach zu verfertigen, derselbe auf vorher unserm Hoffschreiber, welcher es fernet der Cammer zu berichten, bescheinige Anzeigung, allein bey unserm verpflichteten Hof-Schlosser bestellt, und wann etwa ein Schlüssel zu einem Gemach verloren, solches auch dem Hof-Schreiber unverhohlen und unverzüglich, damit das Schloß, darauf er bereitet gewesen, bald geändert werden möge, angezeigt werden.

§. 3. Eben so wenig unsere in unserer Residenz und auf dem Lande, eigene Fürstl. Gebäude, darinnen befindliche Thüren, Kästen, Schränke und Truhen mit Abbrechung der Schlüssel, Bände, Riegel und Handhaben; Item Fenster, Tische, Bäncke, Bettstätte, Bett-Gewand, Vorhänge, Tapezieren, Contrefaite, Bilder, Gemälde, Welt-Land- und andere Charten und Tafeln, &c. beschädigen, vernichten, verwüsten, zerbrechen und wegreißen; Die Wände, Tafel-Werck, Gespünkte, gegossene oder sonst aufgesetzte Böden, mit Fackeln, Lichern, oder in andere Weise, nicht beschmücken, heßlich machen oder verderben, auch dessen, da wir bei fremder Fürstl. Herrschafft befunden oder in Herbergen sich gänzlich enthalten.

§. 4. Unsere Fürstl. Hof-Lust- und sonst gehörige Gärten keineswegs heim- oder öffentlich ersteigen, Früchte, Gewächs, Blumenwerk und dergleichen abreissen, und weg tragen, sondern sich solches in denselben sowohl als anderer Leute Gärten allerdings aussern, und hierüber weder unsrn eigenen, noch unserer Unterthanen oder Fremden Feldern und Wiesen, an Saamen, Getraidig und Graß keinen Schaden zufügen, bey Vermeidung der Abnahm und Schadens gedoppeltem Werth nach, von seiner Besoldung oder Kost-Geld erstattet, oder am Leibe gesüßet zu werden.

§. 5. Alle unsere Ministri, Cavalliers, Officierer und Diener, welche die Kost am Hofe haben, sollen an den Ort, dahin jeder von uns oder unserm Hofmeisters verordnet, ihre Mahlzeit einnehmen, keineswegs aber von ihnen diejenigen, so ihr ordentlich Kost-Geld und dagegen den Tisch bey Hofe nicht haben, oder auch andere Personen ohne Vorwissen des Hofmeisters weder an die Bey-Tafel noch an ihre Tische, noch absonderlich in die Keller, Küche, Silber-Cammer, Backhaus und andere Orter gezogen werden; Und da ein- oder der andere wider unser Gebot handeln würde, soll der Haus- oder Hof-Marschall dahin sehen, daß von ihnen diejenigen, denen die Kost bey Hofe geordnet, gesetzet werden.

§. 6. Gleichfalls keine Hunde mit nach Hofe nehmen, damit nicht beydes in Herrschaft- und andern Gemächern, sowohl Tafel- und Es-Stuben, zuvoraus in der Kirchen beym Gottes-Dienst allerhand ärgerliche Unlust, Heulen und Vellen angerichtet werde.

§. 7. Nachdem auch wohl zu geschehen pfleget, daß je bisweilen sich etliche Hof-Diener vor sich selbst ungescheuet, in unserer Tafel-Stuben an die Truchses- und andere Tische, oder in der Küchen, Keller, Silber-Cammer oder Backhaus eindringen, und daneben zu Zeiten fremde Personen hinein führen, und nicht allein die Küchen, Keller, und andere Beamten an Verrichtung ihrer Aemter verhindern, sondern auch sonst grossen Unordnung verursachen;

§. 8. Ingleichen sich unterstehen vor und nach gehaltener Mahlzeit Wein und Bier ihres Gefallens zu fordern; Als ist unser ernster Will und Meinung, daß sich hinführte dessen niemand, wer der auch seyn, unterstehe, als wer über unserer oder der Bey-Tafel sitzt, etwas von Getränke aus dem Schenk-Stuhl zu geben. Wann aber fremde Herrschaft zugegen, und den fremden Dienern ein Ehren-Trunk zu reichen

chen ist, so soll solches bey unserm Ober-Schenken erinnert werden, daß zu dem Ende gewisse Geträncke in Schenck-Stuhl geschafft werden, unsere eigene Diener aber sollen sich nicht ihrer zwey oder drey über einen machen, und vilmehr als die Fremden zu sich nehmen; So sollen auch die Mund- und Ben-Schenken, so bald wir aufgestanden alles Geträncke aus dem Schenck-Stuhl in Keller schaffen, und niemanden, wer der auch sey, etwas mehrers reichen. Wenn Fremde zugegen, die noch trincken wollten, oder denen ein Trunk zu bieten wäre, soll der Marschall, Oberschenke oder Hofmeister mit Zuziehung eines Cavalliers sie in die Keller-Stube, oder in ein ander Gemach führen, und ihnen à parte eine Ehre erweisen, und soll darüber unser Küchenmeister und Haus-Vogt halten, auch solches zu thun dem Fourier und Keller-Schreiber anbefohlen werden. Und ob wir zwar bisher geschehen lassen, daß wenn einer oder der andere nicht zur Tafel kommen, er sein Deputat an Brod und Geträncke nach Haus holen lassen dürffen, so spühren wir aber den Missbrauch daraus, daß die meisten nur ihres Gefallens und ohne erhebliche Ursach zu Hause bleiben, und sich hiergegen der Aufwartung bey Hofe dergestalt entziehen, daß vilmahls, zumahlen bey unserer Abwesenheit unsrer herzgel. Gemahl und Prinzessin Tochter, die gebührende Dienstwartung nicht geschehen kan; Als wollen wir solche Abgaben hiermit verboten haben. Wenn aber einer Leibes-Beschwerung halber zu Hause bleiben muß, und solches bey dem Hof- oder Haus-Marschall, oder andere nachgesetzte Befehlhabere anfagen lassen, soll es in Zeit währender Unmöglichkeit gefolget werden.

§. 9. Wenn von der Fürstl. Tafel und andern Tischen die Speisen, Butter, Käſ, Confect, Obst, und dergleichen abgetragen, soll niemand aus den Schüsseln etwas wegnehmen, oder einstecken, sondern wohin jedes gehöret, tragen und überantworten.

§. 10. Desgleichen was auf die Truchs-Tafel gesetzt wird, von solcher einer oder zwey nicht alles allein vor sich nehmen, sondern die Untern sowohl als die Obern dessen geniessen, worauf und daß es gleich zugehe, der Fourier Acht geben soll.

§. 11. Ebenermassen soll auch an Essen und Trincken von Hof nichts heimlich abgetragen und verschleppt, sondern von unserm Hof-Marschall dem Lieutenant der Wache Macht gegeben werden, und solches ernstlich, auch bey ihren Pflichten und Verlust ihrer Dienste, bey ihnen anzuschaffen, die verdächtigen Personen zu besuchen; Jedoch soll

DASJENIGE

dasjenige, was von Tafel und Tischen überbleibet, und angeschnitten ist, denen Aufwärtern zu behalten erlaubt, und der Unter-Trunk damit nicht gemeinet seyn.

§. 12. Was sie auch von Speiß und Trank bey einem finden, soll ihnen zu gute kommen, doch daß es allezeit vorher angezeigt und gewiesen werde.

§. 13. Soll niemand, wer der auch sey, sich gelüsten lassen, in unsern Tafel- oder Speise-Gemächern, bey unserer oder Bey-Tafel, ehe das Gebät verrichtet, und die Tafel besetzt, von der Suppe und andern Speisen zu essen und zu Flauen, auch kein Essen aus den Schüsseln und von den Tischen weg zu schicken, oder für die Hunde geben und werffen, item Wein oder Bier von den Tafeln vergeben oder wegschützen, noch vilweniger vor seine Diener, Unter-Officierer oder andere vorreichen, noch auch jemand in die Küche, Keller, Silber-Cammer, Backhaus &c. ohne des Hofmeisters Anschaffung und Bewilligung, Winckel-Mahlzeiten und Zechen halten, darauf dann sonderlich der Fourier gute Aufficht haben, und wo er etwas befindet, es dem Hof-Marschall alsbalden berichten solle.

§. 14. Wann bey Anwesenheit fremder Herrschaft, von unsers Hof-Marschalls, Geheimden und andern Räthen, Cavalliers, Officiers, Knechten, Bedienten, Kutscher, oder jemanden anders, welchem das Kost-Geld gegeben wird, zur Dienstwartung erfordert, und verordnet würden, soll ein jeder sich den kurz vorher gesetzten Puncten gemäß bezeigen, mit fleißiger unverdrossener Aufwartung an dem Ort, dahin er beschieden, finden lassen, doch an keinen Tisch dringen, sondern seines Kost-Gelds sich halten, und das Hinwegtragen und Verschleppen Essens und Trinkens gänzlich meiden und einstellen.

§. 15. Würde jemand fremdes von grossen Herren, fürnehmen von Adel oder andern Personen in unserer Residenz oder auf der Reise, uns anzusprechen sich angeben, soll solches unserm Hof-Marschall, oder wer seines Abwesens von uns verordnet, angezeigt, und da wir dessen von ihm berichtet, Bescheids erwarten; Sonsten außer diesen kein einiger Fremder mit nach Hof genommen, zur Tafel oder Tisch gezogen, oder demselben Unterschleiss gegeben werden; auch soll er nicht unsere Officirer von der Miliz, denen wir nicht die Tafel versprochen, in unser Tafel- oder Es-Gemach und an die Tafel bringen, und andere vertreiben.

§. 16. Wann unsere Bediente oder Hof-Gesinde, unsere oder ihre Pferde ins Feld reiten, soll keiner in Heiden, Gehölzen, Büschchen, Feldern und Gehegen, sonderlich in der Wildbahn, nach Wildpret, was geheget wird, schiessen, scheuen, noch demselben Schaden thun; auch keine Hunde, welche denselben schädlich, mitlauffen, oder führen lassen; kein Wild-Werck, mit Hetzen, Verchenstreichen, noch Hünerstellen in unserm Gehege üben; darauf dann unsere Ober-Jägermeister durch den Hof-Jäger und Wind-Hetzer, daß denselben also nachgelebet werde, ein fleißiges Aufsehen und Aufmerckung haben lassen sollen, damit das Gehege nicht verwüstet noch veroddet werde.

§. 17. Ob wir uns auch wohl die Gedancken nicht können machen, daß jemand der Unfrigen sich so gar aller Erbarkeit und Gerechtigkeit entäußern werde, daß er auch keinen Scheu haben dürfste, um schnöden Vortheils willen, jemand auf freyer offener Land- oder anderer Strassen, Wege oder Stege anzufallen, und ihm das Seinige mit freventlicher Bedrohung abzuzwingen, oder gar mit offener Gewalt abzunehmen und abzurauben; jedoch da jemand sich dermassen in das schändliche Laster der gewaltsamen Dieber- oder Rauberey vertiefen würde, derselbe soll aller unser Gnade und seines Dienstes Angesichts verlustig seyn, verfestet, und an gehörigen Ort zu fernerer Bestrafung verschickt werden, da er dassjenige, was Urthel und Recht auf solche Unthat mit sich bringen werde, gewärtig seyn, und sich einiger Fürbitte nicht soll zu getrostet haben.

§. 18. Daferne sich irgend ein Auflauf mit Feuers- oder anderer Gefahr begeben würde, so sollens unsere Hof-Bediente, die es zumahl am ersten innen werden, unserm Obristen und Commandanten so bald anzeigen, oder respectivè durch die Ihrige wissen lassen, darauf, wo es die Noth erfordert, sobalden bey Hof, wo sein Officium ist, sich finden lassen, Schaden abwenden helfsen, und sonstens unserer Verordnung zugewarten.

§. 19. Es soll auch ein jeder, wann er von Hof abgehet, sich auf der Gassen still und friedlich halten, und keinen Unfug mit Jauchzen anrichten.

Zum Achten.

§. 1. Wann bey Fürstl. Ausrichtung etwas an Silber-Geschirr, Zinn-Werck, weiß Geräth, Tappekereney, und vergleichnen Zierath in die Gemächer überlieffert wird, so soll derjenige, so auf das Gemach beschies-

beschieden, ein Bekanntniß darüber geben, und darob sehn, daß nichts verloren, sondern so balden die Ausrichtung vorüber, jedwedes Stück wieder an gehörigen Ort, gegen Rückstellung seines Bekanntniß, überantwortet werden.

§. 2. Ingleichen soll sobalden nach geendeter Ausrichtung unserm Hof-Marschall obliegen, die Gemächer saubern und wieder schliessen zu lassen.

§. 3. Was etwa sodann von fremden Herrschaften verehret, und etwa dem Fourier oder in die Küche, Keller, und Silber-Cammer gegeben worden, dasselbe soll in nachgesetzte Personen, nach der von uns unterschriebenen Specification, eingetheilt, und was einem von darinn genannten Personen à parte am Gelde gegeben worden, in diese Theilung mit geworffen werden, als Fourier, Hof-Schreiber, Küchen-Schreiber, Silber-Diener, Kellner, Mund-Koch, Mund-Schenck, und Unterkoch, und zwar dergestalt, daß hiervon die ersten 6. Personen zu gleichen, die beyden letzteren aber nur zu halbem Theil participiren.

§. 4. Dagegen sollen sich unsere Diener keinesweges unterstehen, vor sich in einige Wege, zumahl auch nicht beym Neuen-Jahrs-Tage, oder sonst etwas zu begehren, oder aufzusetzen, sondern sich ein jeder an seiner verordneten Besoldung begnügen lassen.

Zum Neundten.

§. 1. Niemand soll von unserer Fürstl. Person, Amt, Stand und Würde, unsern geist- und weltlichen verordneten Mandaten, oder wie es Mahmen haben möge, noch auch von unsern geist- und weltlichen Räthen, hohen Officiren und andern ehrlichen Hof-Personen, auch unter einander von sich selbst nicht übel reden, sie schimpfflich taxiren, tadeln, bey andern Leuten austragen, vilweniger jemanden bey uns, oder denen, so nächst uns verordnet, zur Ungleicher und mit Unwahrheit, aus gefastem Neid, Hass und Widerwillen angeben, und beschmitzen, oder verläumden, sondern da ja uns, oder welchen es nächst uns zu wissen gebühret, etwas vorzubringen vonnöthen, solches mit gutem Grunde und Bestande der Wahrheit, ohne böse Affectionen thun, davon weiter gegen einander nichts zu erwähnen, sondern unsers Bescheids darüber erwarten.

§. 2. Gleichergestalt gegen erbare und ehrliche Mannes- und Weibes-Personen, aller ehrenrührigen Wort, Schändens, Schmähens, und

und Diffamirens gänzlich enthalten, oder im widrigem Fall, und da über gütliches Abmahn, Zureden und Erinnern unsers Hofmeisters oder Fouriers, davon nicht abgestanden, gewiß gewärtig seyn, daß mit Bestraffung, Innhalts der Rechte unserer Landes-Ordnung wider die Verbrecher verfahren, oder sie wohl gar mit Ungnaden abgeschafft, und aller fernern Besförderung beraubet werden sollen. Weilen auch die Verschwiegenheit nicht nur insgemein, sondern auch vorn hñlich bey Hofe billig in Acht zu nehmen, hingegen fast ein gemein Laster, bey Hofe seyn will, dasjenige auszuschwärzen, so etwan einer heimlich gehört, und doch entweder gar zu verschweigen, oder nicht zur Unzeit nachzureden ist; Als soll solches ungebührendes Ausschwärzen hiermit ernstlich verbothen seyn.

Zum Zehenden.

§. 1. Da jemand von unserm Hof abreiten, und über die von uns oder unserm Hofmeister nachgelassene und erlaubte Zeit, ohne ehehaftliche Noth aussen bleiben, doch nichts minders das Kost-Geld solches seines Abwesens übernehmen lassen würde, soll dasselbe an der Quartals-Besoldung oder künftigen Kost-Geld unnachläßig abgezogen und innen behalten werden, bey den andern aber Zeit ihres Abwesens Fütterung und Mahl fallen, auf welches dann alles offtgedachter Hof-Marschall, Hof-Verwalter, Fourier, oder Hoffschreiber fleissige Achtung geben sollen.

§. 2. Gingleichen feiner dem andern Knechte und Gesinde abspannen noch besprechen, sie wären denn mit richtigem Abschiede und Paßport versehen.

§. 3. Sich auch niemand mit liederlichem Gesinde behängen, noch sie an unsern Hof und Schloß führen und bringen, sondern das reisige Gesinde an guten erfahrenen Personen und mit tüchtigen Pferden versehen seyn.

Zum Elften.

§. 1. Damit auch so vil desto mehr diese unsere Hof-Ordnung in männlichs Gedächtniß bleiben, sich mit deren Unwissenheit oder Vergessenheit niemand zu entschuldigen haben möge; So soll dieselbe in unserer Tafel-Stuben, wie auch da sonst gespeiset wird, öffentlich auf einer Tafel abgeschrieben, angehänget, alle halbe Jahr, oder sonst zu einer gewissen Zeit, in Gegenwart der ganzen Hof-Statt, abgelesen, und wenn solches geschehen, zu allem Überfluß noch eine ernstliche

mündli-

mündliche Vermahnung und Erinnerung vor oder hernach darbei gehan werden.

Zum Zwölften.

§. 1. Würde aber über Verhoffen jemand von unserm gemeinen Hof-Gesinde, vorgesetzter unserer Hof-Ordnung zwieder zu leben, sich gelüsten lassen, soll in denen Fällen, welche in göttlichen und weltlichen Rechten verbothen, und straffbar seyn, die Anzeige aus unsern Hof-Aemtern, in unserm geheimen Rath, Regierung und Cammergeschehen, in andern von uns ausgesetzten Puncten aber, zum ersten der Hof-Marschall, Hof-Berwalter, Courier oder Hof-Schreiber das von abzustehen gütlich warnen und erinnern.

§. 2. Da er aber zum andernmahl betreten, derselbe eines ganzen Tages des Unter-Trunks verlustig seyn, und sein Gebührniß den Armen ausgetheilet werden; hätte er aber Rost-Geld, zwey Groschen abgezogen, und gleichfalls unter die Armen ausgetheilet werden.

§. 3. Da nun drittens noch keine Besserung erfolgte, von der Mittags- und Abend-Mahlzeit eines ganzen Tages verstossen, ihm weder in der Küche, noch Keller, oder von andern etwas heim- oder öffentlich gegeben und zugestecket; da er aber Rost-Geld bekommt, vier Groschen an demselben abgezogen, und wie bey vorgehendem gemeldet, den Armen ausgespendet;

§. 4. Auch da über dieses alles zum viertenmahl noch weitere Übertrottung beschähe, soll der Verbrecher, wenn er ein Knecht, nach Qualität und Beschaffenheit, disfalls mit Gefängniß, und ein Jung mit der Sturm-Hauben, ein Page aber in die Küche geführet, und der Gebühr nach gestraffet werden.

§. 5. Endlich und fünftens da einer oder der andere halbstarrig beharren, und gar keine Besserung weder zu hoffen, noch zu merken seyn würde, so soll er von unserm Hof mit Ungnaden abgeschafft werden, und sich weiter keiner Beförderung zu getrostet haben.

Zum Dreyzehenden.

Wollen uns demnach gnädig versehen, auch allen unsern Geheim- und andern Räthen, Officierern und Cavalliers hiermit ingesamt, und einem jeden insonderheit nochmals ernstlich befohlen haben, daß er demjenigen, was diese unsere Hof-Ordnung vermag, und in sich begreift, unterthänige gehorsame Folge leisten, sich seiner Pflicht, Gewissens und Christenthums treulich erinnere, seines ihme anvertrauten

Amts wohl wahrnehme, einem andern nicht eingreissen, sondern sonst nach allem außersten Vermögen, und bestem Verstande daran beleiffe, damit et vorzeglicher und mutwilliger Weise darwieder nicht handele, vilweniger halbstarrig beharre, und wir dadurch geursachet werden mögen, wider ihn gebührende und ernstliche Bestraffung vor die Hand zu nehmen, dessen wir vil lieber gänzlich geübriget seyn, und ein anders und bessers sehen wollen.

Zum Vierzehenden.

§. 1. Wie wir denn zu mehrer Handhabung diser unsrer Hof-Ordnung, und damit ein jeder beydes derselben gebührlich nachgeleben, als auch sonst andern unsern hin und wieder in unserm Fürstenthum publicirten Verordnungen, so vil einen jeden darinnen betrifft, sich gehorsamlich bequemen, alles ungeziemenden Wandels aussern, und vilmehr eines ehrbarlichen Lebens befleisigen möge, hiemit dem Hofmeister befehlen, daß er nebenst denen, so ihme disfalls zugeordnet werden sollen, quartaliter ein Rügen-Gericht zu Hofe halten, und nach Anleitung sonst ausgelassener gemeinen Rüg-Ordnung procediren soll.

§. 2. Unterdessen aber soll ein jeder, fürnehmlich aber unsrer Gourier, Hof-Schreiber, so von jemanden dergleichen, und sonst wider sein Amt streitende Excessen vermerket, oder in Erfahrung bringet, demselben vor allen Dingen gütlich, entweder selbst oder durch jemanden seiner guten Freunde erinnern; Wo es aber nichts verfangen thäte, endlich dem Hofmeister entweder allein, oder nach der Bewandtnuß und Wichtigkeit den andern unten genannten Deputirten zugleich anzeigen.

§. 3. Gestalt der Hofmeister, da ihme die Sache alleine vor kommt, nach Gelegenheit so balden remediren, oder bis zu den ordentlichen Rügtagen es aussetzen, jedoch da es sonderliche Fälle, so insgemein ärgerlich, und wider das Gewissen lauffen, mit Unserm Hof-Prediger davon fleißig communiciren, und nebenst demselben, ob die Person noch zu gewinnen sey, versuchen.

§. 4. Und endlich aber, nach der Sachen Wichtigkeit an unsere hierzu sonderbare Deputirte bringen solle, welche Deputirte dann die Sache vor sich zu erörtern, oder auch wohl nach Unterscheid der Sachen unserer Regierung oder Consistorio davon zu communiciren und von daraus auf außersten Fallgleich zu referiren wissen werden.

§. 5.

§. 5. Vergleichen Gradus auch unser Hof-Prediger in denen Sachen, so vor ihm Anfangs und zwar allein kommen, zu observiren haben wird; Wie wir denn zu solchen Deputirten, jedesmahls einen von unsren Räthen nebenst unserm Hof-Prediger, da die Sachen ins Gewissen lauffen, außer dem aber gemeinlich, dem Hofmeister solches hiermit aufgetragen, und an dieselbige samt und sonders unsere Bediente auch mit den Ihrigen so weit verwiesen haben wollen.

(Nota bey Revidirung vorstehender Hof-Ordnung ist nach angetretener Regierung Sr. Hoch-Fürstlichen Durchlaucht, folgendes zu inseriren beliebet worden.)

1.) Cavalliers und andere Diener, so ihre Herren hohlen, oder ihnen des Abends vom Hofe leuchten, sollen nicht in die Tafel- und Es-Gemächer gehen, sondern in der Hof-Stuben sich so lange aufhalten, bis ihre Herren abgehen.

2.) Weiber, Kinder, Mägde und sonst fremde Leute und Gesinde sollen nicht bey Hofe gelitten werden: Item es soll auch niemand fremde Leute zu einiger Hülfe mit nacher Hof ziehen, sondern da jemand einiger Hülfe vonnothen hätte, soll er es dem Hof-Marschall-Amt anmelden, und erwarten, was vor Leute zu seiner Hülfe ihm passiret werden sollen.

3.) Bey Anwesenheit fremder Herrschaften, sollen diejenigen, so bey denen Gemächern die Aufwartung haben, sich fein bescheidenlich verhalten, und nicht einen Becher oder wohl gar Glaschen voll Wein, eine über die andere vor die Fremden hohlen, und sich sodann eher voll sauffen als die Fremden, damit sie nachgehends zu keiner Aufwartung mehr taugen, und daß man sodann mehr Schande als Ehre von ihrer Aufwartung habe; Auch sich bey ernster Straffe hüten, daß sie mit fremden Bedienten keinen Hader oder Gezäncke anfangen.

4.) Was auch über der Fürstlichen oder andern Tafeln geredet, und gehandelt wird, nicht nachreden noch nachschwärzen, sondern dasselbige bey sich bleiben lassen, und vor sich der Verschwiegenseit sich bekleidigen.

5.) Wann zur Tafel geblasen wird, sollen sobald die Pagen und Laquaien sich vor der Küchen einfinden, und nicht, wie bisher mehrmahlen wider den Wohlstand des Hofes geschehen, auf das Rüffen oder Pfeiffen warten, vor der Küchen sich gebührlich verhalten, und die Speisen vorsichtig, damit nichts verschüttet werde, auftragen.

6.) Weil man bisher wahrgekommen, daß bey einigen Tischen, weder wann sie sich gesetzt, noch wann sie aufgestanden, die gewöhnliche Tisch-Gebete weder vor noch nach den Tischen verrichtet worden, vielweniger, daß sie bey denen Tischen mit entblößten Häuptern die Gaben Gottes zu sich genommen: Als ist hiermit unser gnädigster Befehl, daß hinführro ein jeder sich nicht ehe zu Tische setze, noch davon abgehe, bis das Gebet vor und nach Tische gebührend verrichtet worden, auch so lange sie zu Tische sitzen, sein modest, und mit entblößten Häuptern, wie es reputirlichen Leuten gebühret sich verhalten sollen.

7.) Unter währendem Speisen sollen sie sich alles siederlichen Geschwäches, Possenreissens und anderer ärgerlichen Discourse enthalten.

8.) Soll niemand, wer der auch sey, sich gefallen lassen, jemanden mit nacher Hofe zu nehmen, oder demselben ein Nacht-Lager bey Hof zu verstatten, bey nachdrücklicher Bestrafung desjenigen, wer sich vergleichen unterziehen sollte.

9.) Alles Spielens und Tobacktrinckens sollen sich unsere bey Hof aufhaltende Bediente gänzlich enthalten, bey Vermeidung ernstlicher Bestrafung.

Zu Urkund haben wir diese unsere oftgenannte Hof-Ordnung eigenhändig unterschrieben, und mit unserm Fürstlichen Secret bedrucken lassen. So geschehen und geben Gotha den 1. Monats-Zag Februarii 1648.

Nro VI.

Herzog Friderichs I. zu Sachsen-Gotha

Puncte vor die Hof-Aemter

dd. 22. Aug. 1648.

Dennach Wir von Gottes Gnaden, M. Herzog zu M. v. v. zu Erhaltung guter Ordnung und Richtigkeit bey unsern Hof-Aemtern und deren Rechnungen der Nothdurft befunden bis auf fünfige Aussfertigung der Hof-Aemter-Ordnungen, gewisse Puncta einsweils entwerffen, und abfassen zu lassen; Als haben Wir solche ausfertigen und publiciren lassen, wornach sich dann die Rechnungs-Führer sowohl bey Verfertigung und Führung solcher Rechnungen, als auch der Justification und Abnahme zu achten, und zwar bey

Des